

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 6. Mai 1895 sucht die Verwaltung der Berner Oberland-Bahnen um die Bewilligung nach zur **Verpfändung im I. Rang** ihrer zusammen 23,450 km. langen Linien **Interlaken (Ost)-Zweilütschinen, Zweilütschinen-Lauterbrunnen und Zweilütschinen-Grindelwald** samt Zubehörenden und Betriebsmaterial für einen Betrag von **Fr. 1,450,000**, zum Zwecke der Sicherstellung eines $3\frac{1}{2}\%$ Anleihens im gleichen Betrage, welches zur Konversion und beziehungsweise Rückzahlung des auf 30. Juni 1895 gekündigten $4\frac{1}{2}\%$ Anleihens von **Fr. 1,450,000** d. d. 31. Dezember 1889 verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **6. Juni 1895** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 21. Mai 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[⁸/₂]

Die Bundeskanzlei.

Zolleinnahmen pro Januar/Februar 1895.

I. Hauptsächliche Mehreinnahmen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1895. (In Franken aufgerundet.)
		1894.	1895.	
		Fr.	Fr.	Fr.
656	Ochsen	74,145	121,095	46,950
663	Schweine über 60 kg.	75,868	114,021	38,153
441	Tabakblätter, roh, etc.	172,109	204,593	32,484
658	Kühe, geschaufelt	2,298	23,430	21,132
657	Zuchtstiere	7,075	19,150	12,075
423	Kaffee, roher	29,150	41,091	11,941
384	Fleisch, gesalzenes, geräucher- tes, etc.	6,309	18,092	11,783
365	Petroleum	102,162	113,760	11,598
292	Eisenwaren, gemeine, abge- schliffen, etc.	37,142	48,423	11,281
192	Nicht genannte Ledersorten . .	10,136	19,438	9,302
291	Eisenwaren, gemeine, roh, etc.	34,257	42,720	8,463
659	Rinder, geschaufelt	370	8,758	8,388
406	Hafer	26,792	34,856	8,064
116	Glaswaren, geschliffene, gra- vierte, etc.	4,985	12,303	7,318
246	Stickmaschinen	12	6,952	6,940
664	Schweine bis und mit 60 kg. .	11,092	17,620	6,528
109	Fensterglas, gewöhnliches . .	39,160	45,160	6,000
429	Malz	9,466	14,797	5,331
202	Schuhwaren aus Kautschuk . .	1,362	6,455	5,093
506	Baumwollgewebe, gefärbt, über 7 kg. per 100 m ²	14,262	19,039	4,777
140	Bretter, Latten, von Nadelholz	17,136	21,863	4,727
493	Baumwollgarne, gezwirnt, ge- senzt oder nicht gesenzt . .	6,322	10,608	4,286
	Transport	. . .	. . .	282,614

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1895. (In Franken aufgerundet.)
		1894.	1895.	
	Transport	Fr.	Fr.	Fr.
		. . .	. . .	282,614
115	Glaswaren aus gewöhnlichem farblosem Glas	8,067	11,708	3,641
200	Schuhwaren mit Ledersohle, aus andern Geweben als Seide .	2,583	6,175	3,592
481	Nicht besonders genannte Papiere	379	3,968	3,589
190	Sohlenleder	30,356	33,804	3,448
501	Baumwollgewebe, glatt, ge- köpft: roh, im Gewichte von weniger als 6 kg. per 100 m ² , mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm. im Geviert	209	3,409	3,200
515	Baumwollgewebe, gebleicht, bunt- gewebt, etc.: sammetartig, etc.	7,160	10,267	3,107
282	Eisenblech unter 3 mm. Dicke, roh	4,894	7,839	2,945
665	Schafe	1,479	4,287	2,808
432	Sago und Tapioca, offen . . .	439	3,099	2,660
369	Butter, gesotten, gesalzen . .	3,307	5,928	2,621
546	Leinengewebe von über 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert, etc. .	8,059	10,490	2,431
163	Schreiner-, etc. -Arbeiten aus gemeinen Holzarten: poliert .	3,856	6,222	2,366
544	Leinengewebe, roh, von 14 bis 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert	120	2,238	2,118
415	Graupe, Gries, Grütze, etc. . .	15,653	17,753	2,100
368	Butter, frisch	2,068	4,151	2,083
661	Mastkälber über 60 kg. . . .	4,240	6,270	2,030
248	Webstühle u. Webereimaschinen	63	2,078	2,015
171	Spiegel- und Bilderrahmen, ver- ziert, bemalt, etc.	764	2,754	1,990
442	Carotten u. Stangen zur Schnupf- tabakfabrikation	1,574	3,500	1,926
403 b	Gemüse, konserviert, in Gefässen von 5 kg. oder weniger . .	2,180	4,082	1,902
714	Kurzwaren, gemeine, Schmuck- gegenstände ausgenommen .	1,364	3,224	1,860
426	Cichorienwurzeln, getrocknete, etc.	3,200	5,031	1,831
	Transport	. . .	. . .	338,877

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1895. (In Franken aufgerundet.)
		1894.	1895.	
	Transport	Fr.	Fr.	Fr.
		. . .	. . .	338,877
499	Baumwollgewebe, glatt, geköpert: roh, im Gewicht von 6 kg. und darüber per 100 m ²	16,550	18,235	1,685
285	Eisendraht, verbleit, verzinkt, etc.	1,871	3,513	1,642
504	Baumwollgewebe, glatt, geköpert: buntgewebt, über 7 kg. per 100 m ²	2,634	4,268	1,634
488	Baumwolle, rohe	2,462	4,023	1,561
516	Baumwollene Plattstichgewebe, gebleicht, buntgewebt, etc. .	1,097	2,524	1,427
249	Werkzeugmaschinen	734	2,138	1,404
708	Kanalisationsbestandteile aus Porzellan und feinem Steingut	56	1,460	1,404
305	Kupferschmiedwaren, etc. . .	2,313	3,677	1,364
537	Leinengarne, gezwirnt, gebleicht	853	2,145	1,292
84	Zündhölzer	368	1,629	1,261
514	Baumwollgewebe, gemustert: ge- bleicht, buntgewebt, etc. . .	7,866	9,122	1,256
562	Seide, roh: gezwirnt	5,475	6,720	1,245
154	Holzriemen für Parketterie . .	205	1,422	1,217
404	Weizen	114,233	115,445	1,212
626	Leibwäsche aus Leinen . . .	1,852	3,030	1,178
479	Druckpapier, Schreibpapier, etc.: einfarbig	2,303	3,446	1,143
387	Wildbret	1,370	2,513	1,143
293	Eisenwaren, feine, poliert, be- malt, etc.	1,790	2,933	1,143
482	Etiketten, Formulare, etc. . .	2,058	3,197	1,139
498	Baumwolltüll, glatt: roh . . .	1	1,134	1,133
483	Pappendeckel, gemeiner . . .	730	1,828	1,098
250	Nicht genannte Maschinen . .	35,469	36,542	1,073
639	Hüte, ungarnierte, andere als aus Filz	287	1,346	1,059
114	Glaswaren aus halbgrünem Glas	1,016	2,048	1,032
720	Spielzeug	862	1,872	1,010
	Total der Mehreinnahmen	. . .	. . .	370,632

II. Hauptsächliche Mindereinnahmen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Minus- differenz 1895. (In Franken aufgerundet.)
		1894.	1895.	
		Fr.	Fr.	Fr.
447	Roh- und Krystallzucker, etc. .	341,372	268,729	72,643
460	Weingeist, Alkohol: in Fässern	325,009	258,121	66,888
448	Zucker in Hüten, Platten, etc. .	158,833	122,508	36,325
449	Zucker, geschnitten oder fein gepulvert	140,516	121,399	19,117
279	Schienen, Stabeisen, Blech: grobe Dimensionen	57,619	39,133	18,486
630	Wollkonfektion	46,856	31,262	15,594
396	Trockenbeeren zur Weinbereitung	29,227	17,074	12,153
304	Elektrische Kabel und umsponnene Leitungsdrähte. . . .	13,787	1,663	12,124
283	Eisenblech unter 3 mm. Dicke, verbleit, etc.	29,663	18,144	11,519
461	Brantwein, Cognac, Rum, etc.: in Fässern	26,207	14,738	11,469
263	Güterwagen für Normalbahnen	10,696	—	10,696
455	Naturwein in Fässern	480,031	469,826	10,205
597	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt: leichte	141,223	131,674	9,549
508	Baumwollgewebe, glatt, geköpert: bedruckt, über 7 kg. per 100 m ²	30,831	22,684	8,147
251	Lokomotiven	10,796	2,779	8,017
201	Schuhwaren aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle . . .	11,161	4,081	7,080
241	Eiserne Konstruktionen . . .	11,937	5,491	6,446
350	Romancement	9,485	4,344	5,141
596	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt: schwere	100,955	95,955	5,000
486	Papierwäsche	7,790	2,990	4,800
289	Schmiedeeisenwaren, ganz grobe, rohe	10,063	5,314	4,749
416 b	Mehl, Reismehl ausgenommen .	115,136	110,949	4,187
409	Mais	8,450	4,269	4,181
349	Hydraulischer Kalk	3,969	1,107	2,862
	Transport	. . .	. . .	367,378

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Minus- differenz 1895. (In Franken aufgerundet.)
		1894.	1895.	
	Transport	Fr.	Fr.	Fr.
				367,378
710	Töpferwaren, feine	11,986	9,203	2,783
707	Muffenröhren, Kanalisationsbe- standteile	4,696	2,007	2,689
286	Eisengußwaren, ganz grobe, rohe	7,260	4,735	2,525
159	Böttcher- und Küblerwaren . .	2,546	161	2,385
459	Schaumweine in Flaschen . .	3,198	1,015	2,183
543	Jute-, etc. Gewebe, roh, von 9 bis 13 Fäden auf 5 mm. im Geviert	2,146	12	2,134
281	Walzdraht, roh, von 5 bis 11 mm. Dicke	5,968	3,926	2,042
416 a	Reismehl	2,012	—	2,012
446	Melasse und Sirup	4,692	2,925	1,767
466	Speiseöle in Fässern, andere als Olivenöl	4,384	2,709	1,675
294	Schmiedeeisenwaren, feine: email- liert	2,248	595	1,653
443	Fabrizierter Tabak	2,338	743	1,595
362	Briquettes	3,023	1,548	1,475
280	Schienen, Stabeisen, etc.: feine Dimensionen	21,813	20,383	1,460
10	Dünger, aufgeschlossen	4,417	2,965	1,452
541	Packtuch aus Jute, etc.	1,879	429	1,450
278	Roheisen, etc.	3,200	1,769	1,431
334	Bimssteine, Kryolith, Schmir- gel, etc.	1,429	23	1,406
637	Putzmacherwaren	2,632	1,238	1,394
632	Baumwollene Wirkwaren	1,482	118	1,364
539	Leinengarne auf Spulen, etc. . .	2,027	678	1,349
82	Sprengschnüre	1,550	222	1,328
160	Möbel, etc., roh	1,863	540	1,323
468	Öle in Fässern, andere als Speise-, beziehungsweise Medizinalöle	1,970	662	1,308
260	Fahrräder	7,173	5,883	1,290
351	Portlandcement	2,657	1,392	1,265
383	Fleisch, frisch geschlachtetes .	6,460	5,239	1,221
	Transport			413,337

Abonnement

auf

das stenographische Bulletin der Bundesversammlung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Abonnementsjahr des stenographischen Bulletins der Bundesversammlung in Zukunft nicht mehr die Periode von Juni zu Juni umfassen, sondern mit dem Kalenderjahr zusammenfallen wird. Infolgedessen kann von jetzt an ausnahmsweise nur für den Rest des Jahres 1895 auf dasselbe abonniert werden, und zwar zum Preise von Fr. 1. Vom 1. Januar 1896 hinweg werden wieder ganze Jahresabonnemente zum Preise von Fr. 2 entgegengenommen.

Bestellungen auf das stenographische Bulletin können nur bei der Post gemacht werden.

Bern, den 10. Mai 1895.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Einer uns vom mexikanischen Generalkonsulat in Genf soeben zugekommenen Mitteilung zufolge sind die Civilstandsakten, welche in der Schweiz sich aufhaltende mexikanische Staatsangehörige betreffen, nicht der Bundeskanzlei zur Weiterbeförderung zuzustellen. Es ist vielmehr persönliche Sache der Interessenten, sich die betreffenden Urkunden zu verschaffen, die Beglaubigung derselben durch die Kantonskanzleien und die Bundeskanzlei einzuholen, sie dann einem Agenten Mexikos in der Schweiz, sowie dem mexikanischen Ministerium des Auswärtigen, zu fernerer Beglaubigung vorzulegen und schließlich für deren Mitteilung an die mexikanischen Civilstandsbeamten besorgt zu sein. Auch haben die Interessenten stets eine Übersetzung dieser Dokumente in die spanische Sprache beizufügen.

Bern, den 16. Mai 1895.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

Fischereikontrolle für den Bodensee.

Artikel 9 der Übereinkunft betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee, vom 5. Juli 1893, verbietet unter anderm das Feilbieten, den Verkauf und Versand und das Verabreichen in Wirtschaften von gewissen Fischen während ihrer Laichzeiten (Art. 6), nämlich von:

Äschen vom 1. März bis 30. April,
Zandern vom 1. April bis 31. Mai,
Seeforellen vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
Saiblingen vom 1. November bis 31. Dezember,
Felchen (Weiß-, Blau-, Kropffelchen und Maränen) vom
15. November bis 15. Dezember.

Eine Ausnahme hiervon machen die Felchen, insofern zu deren Fang während ihrer Laichzeit, gemäß Art. 6, Abs. 3, der Übereinkunft, Erlaubnis erteilt worden war. Für andere der in diesem Artikel genannten Fische kann die zuständige Behörde ebenfalls eine Ausnahme von obigem Verbot gestatten, insofern mit ihrer Bewilligung die Fische zum Zwecke der Fischzucht gefangen und verwendet werden.

Behufs Einführung einer Kontrolle zur Überwachung erwähnter ausnahmsweisen Bewilligungen zum Verkauf etc. von Fischen (Punkt III des Schlußprotokolls) und des Feilbietens der Silber- oder Schwebforellen während der Schonzeit der Seeforellen (Art. 9, Abs. 4, der Übereinkunft und Art. 6, Abs. 3, der Vollzugsverordnung) haben die Bodenseeufestaaten und Liechtenstein sich dahin verständigt, daß den Fischen einer der Kiemendeckel mit einer Perforierung durchschlagen werde, die den Buchstaben B (Bodensee) enthält und ferner den Anfangsbuchstaben des betreffenden Staates:

BB für Baden,
BBo „ Bayern,
BL „ Liechtenstein,
BS „ die Schweiz,
BV „ Österreich (Vorarlberg),
BW „ Württemberg.

Die Kontrolle hat betreffend die Forellen (mit Inbegriff der Silberforellen) und Äschen für die ganze Schweiz Gültigkeit, für die übrigen in Art. 6 der Übereinkunft aufgeführten Fische nur für

das betreffende Geltungsgebiet (die Kantone St. Gallen, beide Appenzell, Thurgau, Zürich und Schaffhausen, Art. 6 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 25. September 1894).

Bern, den 14. Mai 1895.

**Schweizerisches
Industrie- und Landwirtschaftsdepartement,
Abteilung Forstwesen.**

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrat für die Erteilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat unterm 12. Februar abhin eine definitive Ausgabe der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Zollwesen vom 28. Juni 1893 erlassen, welche auf 1. April in Kraft getreten ist.

Exemplare dieser Verordnung, sowie des Zollgesetzes, können, erstere zum Preise von 50 Cts., letztere zu 25 Cts., bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden.

Bern, den 20. Mai 1895.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.05.1895
Date	
Data	
Seite	104-114
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 058

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.